



## **Satzung**

### **„Preis für exzellente Lehre am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin“**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e.V. hat am 28. November 2023 die nachstehende Satzung zur Verleihung eines Preises für exzellente Lehre am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin beschlossen:

#### **§ 1 Zweck**

Mit dem Preis für exzellente Lehre sollen Lehrveranstaltungen oder Lehrende ausgezeichnet werden, welche in didaktisch überzeugender Weise den Erkenntnisgewinn der Studierenden fördern. Der Lehrpreis soll hervorragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre würdigen, die die besondere Bedeutung der Hochschullehre deutlich machen, die sich durch überdurchschnittliches Engagement auszeichnen sowie die stetige Weiterentwicklung der Lehre fördern.

Das prämierte Lehrkonzept bzw. die prämierte Lehre wird von den Preisträger\*Innen im Rahmen einer Festveranstaltung vorgestellt, so dass kontinuierlich eine Sammlung von ausgezeichneten Lehrkonzepten entsteht, die zur Orientierung und Anregung für andere Lehrveranstaltungen dienen kann. Durch den Lehrpreis erhält qualitativ hochwertige Lehre die gebührende Anerkennung und Sichtbarkeit.

#### **§ 2 Auslobung und Zweckbestimmung**

(1) In der Kategorie Vorlesung und in der Kategorie Übungen und Seminare werden vorbehaltlich entsprechender Mittelverfügbarkeit jeweils ein Geldpreis in Höhe von 500 € jährlich durch die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e.V. vergeben.

(2) Die Nominierung der Kandidat\*Innen für den Lehrpreis erfolgt auf Grundlage der erhobenen Lehrevaluationen. Jede Lehrveranstaltungsevaluation, die die Bedingungen nach Satz 3 und 4 erfüllt, nimmt automatisch am Auswahlverfahren teil.

(3) Es werden ausschließlich Lehrende nominiert, die die Lehrleistungen innerhalb ihres Lehrdeputats erbringen.

(4) In geraden Kalenderjahren erfolgt die Nominierung und Vergabe aus allen evaluierten Lehrveranstaltungen. In ungeraden Kalenderjahren erfolgt die Nominierung und Vergabe

ausschließlich für Veranstaltungen, die keine fakultativen oder Wahlpflichtveranstaltungen sind.

### **§ 3 Auswahl der Preisträger\*Innen**

(1) Die evaluierende Stelle des Fachbereichs Veterinärmedizin übermittelt am Ende eines akademischen Jahres unter Einhaltung des Datenschutzes in jeder Kategorie eine Vorauswahl der am besten evaluierten Kandidat\*Innen gemäß Satz 2 an die Ausbildungskommission. Die Auswahl der Preisträger\*Innen erfolgt durch die Ausbildungskommission des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin.

(2) Auswahlkriterien sind:

- Die Dozierenden haben einen deutlich überdurchschnittlichen Mittelwert in der Bewertung der Dimensionen „A Vermittlung von Wissen, Unterstützung und Verstehen“, „B Motivieren und lerndienliche Atmosphäre herstellen“ sowie „C Steuerung der Interaktion in der Lerngruppe“ erreicht.
- Es sollten mindestens 40% der evaluierenden Studierenden durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes für eine Preisvergabe an die Dozierenden votiert haben.
- Es haben sich mindestens zehn Studierende an der Lehrevaluation der jeweiligen Veranstaltung beteiligt.

(3) Die Ausbildungskommission kann anhand der unter (2) genannten Kriterien und ggf. weiterer qualitativer Gesichtspunkte einen oder zwei Preisträger\*innen direkt festlegen. Zur Ermittlung der ggf. verbleibenden Preisträger\*innen wird sie eine Vorauswahl durch die Studierenden eines oder mehrerer Fachsemester abstimmen lassen.

(4) Eine Auszeichnung derselben oder desselben Lehrenden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist nicht möglich.

### **§ 4 Preisverleihung**

(1) Der Preis oder die Preise werden in einem angemessenen Rahmen verliehen. Die Preisübergabe soll möglichst gemeinschaftlich durch den Vorstand der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin, das Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin und die Veterinärmedizinische Fachschaftsinitiative Berlin e.V. an der Freien Universität Berlin erfolgen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28. November 2019.